



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 18. Juni 2018, 20.00 Uhr
Allzweckraum, Kilchmattstrasse 5a

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2017
2. Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
3. Pensionskasse – Neue Vorsorgelösung Vorsorgewerk «Gemeinden beider Frenkentäler plus» ab 1. Januar 2019
4. Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde per 1. Januar 2019
5. Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen
6. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Niederdorf, im Mai 2018

Gemeinderat Niederdorf

Dieses Mitteilungsblatt kann auf der Gemeindeverwaltung ab 1. Juni 2018 bezogen oder auf der Gemeinde-Webseite www.niederdorf.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 1**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2017**

Auszug aus dem Protokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 wird einstimmig genehmigt.

2. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2022

Der Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2022 der Einwohnergemeinde wird zur Kenntnis genommen.

3. Genehmigung Budget 2018

Das Budget 2018 der Einwohnergemeinde Niederdorf wird mit grossem Mehr genehmigt.

4. Genehmigung Hundereglement

Das Reglement über die Hundehaltung wird einstimmig bewilligt.

5. Genehmigung Bestattungs- und Friedhofreglement des Friedhofsprengels St. Peter der Gemeinden Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil

Das Bestattungs- und Friedhofreglement des Friedhofsprengels St. Peter der Gemeinden Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil wird einstimmig genehmigt.

Das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2017 kann auf der Gemeindeverwaltung ab 1. Juni 2018 eingesehen werden. Die Beschlüsse sind auf der Gemeinde-Webseite abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2017 zu genehmigen.

Traktandum 2

Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 5'923'420 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Mehraufwand von 116'350 Franken bedeutet dies eine Verbesserung um über 6 Mio. Franken. Dieses erfreuliche Ergebnis ist hauptsächlich auf ausserordentliche Faktoren zurückzuführen.

Im Vergleich zum Budget mussten auf der Ausgabenseite höhere Pensionskassenrückstellungen von netto 605'000 Franken für Lehrpersonen, Gemeindepersonal und Regionales Personal vorgenommen werden. Diese zusätzlichen Aufwendungen konnten durch die Auflösung der Neubewertungsreserven, welche bei der Umstellung des Rechnungslegungsmodells auf HRM2 buchhalterisch erfasst worden sind, von 5,9 Mio. Franken und einem zusätzlichen Finanzausgleichsbetrag von 521'000 Franken mehr als kompensiert werden. Jedoch hätte die Rechnung auch ohne diese ausserordentlichen Faktoren mit einem Mehrertrag von 77'000 Franken abgeschlossen, was gegenüber dem Budget noch immer eine Verbesserung um 193'000 Franken ist.

Trotz diesem guten Resultat muss in Zukunft weiterhin auf die Finanzen geachtet werden. Dies zeigt die Entwicklungen bei verschiedenen Rechnungspositionen, welche im Vergleich zum Budget angestiegen sind. Bei der Pflegefinanzierung sind die Kosten um mehr als das Doppelte von 200'000 auf über 400'000 Franken angestiegen. Dieser massive Kostenanstieg ist auf die grössere Anzahl an Pflegebedürftigen und deren höheren Einreichungen bei den Pflegestufen zurückzuführen. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erhöhen sich die Kosten um 12'000 auf 125'000 Franken, und im Bereich der Sozialhilfe im Asylbereich stiegen die Nettoausgaben um 80'000 Franken an. Zudem fiel der Steuerertrag in Verbindung mit der Auflösung von Steuerabgrenzungen und den vorgenommenen Korrekturen bei den Wertberichtigungen um 157'000 tiefer aus als angenommen.

Demgegenüber konnten im Vergleich zum Budget auch Verbesserungen verzeichnet werden. Die gesetzlichen Abschreibungen fielen um 89'000 Franken tiefer aus und bei den Unterstützungsbeiträgen der Sozialhilfe konnten die Kosten um satte 330'000 Franken reduziert werden. Dies aus dem simplen Grund, weil weniger Personen unterstützt werden mussten als ursprünglich angenommen.

Anstelle der geplanten Investitionen von 1'275'000 Franken wurden im Berichtsjahr lediglich Investitionen im Ausmass von 306'000 Franken ausgelöst. Die Projekte Strassenkorrektur Brunnenstieg, die Sanierung der Wasserleitung Burghaldenweg, Optimierung des Wasseranschlusses Mettlen an die Wasserversorgung und die Sanierung der Steuerung sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bzw. noch nicht umgesetzt worden. Planmässig ist die UV-Anlage im Pumpwerk Kilchmatt angeschafft und der Feinbelag in der Bachmatten eingebaut worden. Zudem sind weitere Abklärungen für die Sanierung der Lampenbergerstrasse und des Steinlerwegs inkl. deren Wasserleitung durchgeführt worden.

Am 31. Dezember 2017 betragen die langfristigen Schulden 8 Mio. Franken. Demgegenüber steht eine Forderung an die Bau- und Wohngenossenschaft von 1,5 Mio. Franken, so dass die Nettoverschuldung 6,5 Mio. Franken beträgt. Der Ertragsüberschuss wird mit dem Eigenkapital verrechnet, wodurch sich dieses auf 7 Mio. Franken erhöht.

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

➤ Wasserversorgung	Mehrertrag	CHF	42'843.81
➤ Abwasserbeseitigung	Mehrertrag	CHF	28'909.80
➤ Abfallbeseitigung	Mehrertrag	CHF	9'386.45

Nachstehend die folgenden Auszüge:

- Ergebnisübersicht mit Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz
- Ergebnis Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- Ergebnis Investitionsrechnung nach Artengliederung
- Bilanz
- Bericht der GRPK

Ergebnisübersicht

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2017

	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
ERFOLGSRECHNUNG	8'245'902.11	14'169'322.80	8'060'200	7'943'850	9'198'111.11	9'125'345.52
+ Betriebliches Ergebnis:						
Aufwandüberschuss		128'808.31		249'950		356'936.49
Ertragsüberschuss						
+ Ergebnis aus Finanzierung:						
Aufwandüberschuss	113'137.10		133'600		439'955.45	
Ertragsüberschuss						
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)		15'671.21		116'350		83'018.96
+ Ausserordentliches Ergebnis:						
Aufwandüberschuss	5'939'091.90					155'784.55
Ertragsüberschuss						
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	5'923'420.69			116'350		72'765.59
INVESTITIONSRECHNUNG	305'991.50	10'000.00	1'275'000		159'473.00	224'957.50
Zunahme der Nettoinvestitionen		295'991.50		1'275'000		65'484.50
Abnahme der Nettoinvestitionen						
BILANZ	20'745'996.83	20'745'996.83			19'969'315.50	19'969'315.50
Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag		7'071'452.99				1'148'032.30

ErfolgsrechnungGemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	8'245'902.11	14'169'322.80	8'060'200	7'943'850	9'198'111.11	9'125'345.52
	5'923'420.69			116'350		72'765.59
3 Aufwand	8'245'902.11		8'060'200		9'198'111.11	
30 Personalaufwand	3'419'163.43		2'650'650		2'986'724.25	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'028'736.15		1'362'150		1'346'328.95	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	336'289.65		423'100		750'323.37	
34 Finanzaufwand	99'919.30		102'450		65'228.10	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	81'140.06				385'210.13	
36 Transferaufwand	2'707'396.48		2'927'150		2'913'343.56	
38 Ausserordentlicher Aufwand	7'442.96-				155'784.55	
39 Interne Verrechnungen	580'700.00		594'700		595'168.20	
4 Ertrag		14'169'322.80		7'943'850		9'125'345.52
40 Fiskalertrag		3'207'615.11		3'455'000		3'559'033.25
41 Regalien und Konzessionen		9'581.00		9'350		9'364.50
42 Entgelte		1'207'276.67		1'124'150		1'346'693.65
43 Verschiedene Erträge		31'844.55				224'957.50
44 Finanzertrag		213'056.40		236'050		505'183.55
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		21'13.60		46'800		
46 Transferertrag		2'985'486.53		2'477'800		2'884'944.87
48 Ausserordentlicher Ertrag		5'931'648.94				
49 Interne Verrechnungen		580'700.00		594'700		595'168.20

InvestitionsrechnungGemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Investitionsausgaben	315'991.50		1'275'000		384'430.50	
50 Sachanlagen	237'334.75		1'205'000		130'880.35	
52 Immaterielle Anlagen	68'656.75		70'000		28'592.65	
59 Abschluss Investitionsrechnung	10'000.00				224'957.50	
6 Investitionseinnahmen		315'991.50				384'430.50
63 Investitionsbeiträge eigene Rechnung		10'000.00				224'957.50
69 Abschluss Investitionsrechnung		305'991.50				159'473.00

Zusammenzug der Bilanz

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2017

	Bestand per 1.1.2017	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2017
1 AKTIVEN	19'969'315.50	20'902'540.35	20'125'859.02	20'745'996.83
10 FINANZVERMÖGEN	15'608'162.42	20'537'157.10	19'754'189.37	16'391'130.15
14 VERWALTUNGSVERMÖGEN	4'361'153.08	365'383.25	371'669.65	4'354'866.68
Allgemeiner Haushalt	4'246'251.33	246'578.60	344'072.10	4'148'757.83
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	114'901.75	87'366.75	19'137.55	183'130.95
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung		31'437.90	8'460.00	22'977.90
2 PASSIVEN	19'969'315.50	17'469'284.82	16'692'603.49	20'745'996.83
20 FREMDKAPITAL	10'014'267.50	11'457'724.07	10'752'914.55	10'719'077.02
29 EIGENKAPITAL	9'955'048.00	6'011'560.75	5'939'688.94	10'026'919.81
Allgemeiner Haushalt	7'080'721.24	5'930'420.69	5'939'688.94	7'071'452.99
> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	1'148'032.30	5'923'420.69		7'071'452.99
> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag	5'929'688.94		5'929'688.94	
> Vorfinanzierungen				
> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	3'000.00	7'000.00	10'000.00	
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	373'176.80	42'843.81		416'020.61
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'328'664.18	28'909.80		2'357'573.98
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	172'485.78	9'386.45		181'872.23



G E M E I N D E N I E D E R D O R F

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

BERICHT DER GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION NIEDERDORF AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 18. JUNI 2018**Allgemeine Prüfungen**

In unserer Doppelfunktion als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Niederdorf haben wir vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 insbesondere die folgenden Geschäfte geprüft:

- Prüfung der vorliegenden Jahresrechnung 2017 und Besprechung der Resultate mit der Verwaltung und einer Delegation des Gemeinderates
- Detaillierte Prüfung des Budgets 2018 (mit separater Berichterstattung an die Gemeindeversammlung vom 27. November 2017)
- Einsichtnahme in die Gemeinderatsprotokolle
- Allgemeine Geschäftsprüfungen und Besprechungen mit dem Gemeinderat zu aktuellen Themen

Über die Ergebnisse unserer Prüfungen wurde der Gemeinderat laufend informiert. Diskussionspunkte wurden mit dem Verwalter oder dem Gemeinderat besprochen.

Rechnungsabschluss 2017

Als gesetzliche Kontrollstelle haben wir die Rechnung der Einwohnergemeinde Niederdorf für das Geschäftsjahr 2017 mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung geprüft und halten folgendes fest:

- Für die Erstellung der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich.
- Unsere Prüfung erfolgte nach branchenüblichen Standards (HRM2), wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehl Aussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden.
- Wir prüften die Posten der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die wesentlichen Bewertungsentscheidungen sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Die vorliegende Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Niederdorf schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'923'421 ab. Budgetiert war ein Mehraufwand von CHF 116'350.-. Massgeblich geprägt ist dieser positive Rechnungsabschluss durch die **Auflösung der bei Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschriften (HRM2) gebildeten Neubewertungsreserve im Ausmass von 5.9 Mio. Franken**, welche nach den Vorgaben des Kantons nun über die Erfolgsrechnung ins ordentliche Eigenkapital überführt werden musste. Ohne diesen ausserordentlichen Faktor präsentiert sich die Rechnung 2017 ausgeglichen (kleiner Fehlbetrag von CHF 6'268). Bereinigt um diesen Faktor resultierte somit eine Budgetverbesserung im Ausmass von CHF 110'082.

Die grössten Budgetabweichungen führen wir nachstehend ergänzend kurz auf:

- Massiv erhöhter Aufwand für die **Pflegekostenfinanzierung** (+ CHF 212'000.--); das entspricht mehr als einer Verdoppelung dieser Ausgabenposition.
- Die **Sozialhilfekosten** reduzierten sich dagegen im Berichtsjahr erfreulicherweise ebenfalls sehr erheblich (- CHF 254'000).
- Der **Steuerertrag** in Verbindung mit der Auflösung der Steuerabgrenzungen und den vorgenommenen Korrekturen bei den Wertberichtigungen/Steuerabschreibungen fiel tiefer aus als erwartet (- CHF 157'000).
- Beim **horizontalen Finanzausgleich** resultierte ein a.o. Zusatzbeitrag im Ausmass von CHF 522'000.
- Wie sich das im Vorjahr bereits angekündigt hat, mussten im 2017 hingegen **Rückstellung für die Pensionskasse** geleistet werden (PK Lehrpersonen CHF 383'400; PK Gemeindeangestellte CHF 283'500; PK Regionales Personal CHF 62'900).

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Niederdorf betrug am 31.12.2017 CHF 10'026'920.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfehlen wir der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Niederdorf, Mitte Mai 2018

Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission

sig. Urs Roth (Präsident)
sig. Erika Bucher (Vizepräsidentin)
sig. Jürg Bürgin
sig. Nicole Fortini
sig. Hansjörg Thommen

Die Jahresrechnung 2017 ist ab 1. Juni 2018 auf der Gemeinde-Webseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Traktandum 3

Pensionskasse – Neue Vorsorgelösung Vorsorgewerk «Gemeinden beider Frenkentäler plus» ab 1. Januar 2019

Seit dem 1. Januar 2015 besteht ein gemeinsames Vorsorgewerk «Gemeinden beider Frenkentäler plus». In diesem Vorsorgewerk sind die Gemeinden Hölstein, Lupsingen, Niederdorf, Oberdorf, Ram-linsburg, Seltisberg, Titterten, Waldenburg (Einwohner- und Bürgergemeinde) und Ziefen dabei. Die Kommission ist paritätisch mit jeweils fünf Arbeitgeber- und fünf Arbeitnehmervertreter zusammengesetzt. Die Gemeinde Niederdorf ist derzeit durch Gemeinderätin Antoinette Kohler vertreten.

Eine neue Vorsorgelösung ist notwendig, weil der Verwaltungsrat der BLPK Ende 2016 die Senkung des technischen Zinssatzes für Rentnerkapitalien per 1. Januar 2018 von 3 % auf 1,75 % beschlossen hat. Dies führt zu folgenden Konsequenzen:

- Mehrbedarf an Rentenskapital zur Sicherung der laufenden (und gleichbleibenden) Renten.
- Reduktion des Umwandlungssatzes für die Berechnung der Renten von 5,8 % auf 5,0 % im Alter 65 (linear um jeweils 0,2 % p. a. ab 1. Januar 2019 bis 1. Januar 2022).

Der Grund für diese Massnahmen waren die massiv veränderten Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt, welche eine Rendite wie vor Jahren berechnet nicht mehr garantieren können. Zudem nimmt die Lebenserwartung weiterhin zu, was sich auf die Rentenzahlungen sowie die Deckungsverhältnisse entsprechend negativ auswirkt. Die durch den Verwaltungsrat der BLPK getroffenen Massnahmen haben folgende Auswirkungen für die Gemeinden:

- Die Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Reduktion des Deckungsgrades. Bei Vorliegen einer Unterdeckung muss diese saniert werden. Rückstellungen mussten bis 31. Dezember 2017 erfolgen.
- Zur Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes kann ein neuer Sparplan definiert und gleichzeitig geprüft werden, ob weitere Massnahmen zu beschliessen sind (per 1. Januar 2019). Mit diesen Massnahmen kann eine Abfederung der Rentensenkung erfolgen.

Im Herbst 2017 haben alle Gemeinderäte der involvierten Gemeinden auf Antrag der Vorsorgekommission entschieden, dass die Unterdeckung, welche durch die Senkung des technischen Zinssatzes für Rentnerkapitalien erfolgt, vollständig durch die Gemeinden übernommen wird. Dies u. a. auch aufgrund der Tatsache, dass dies für die Lehrkräfte der Gemeinden ebenfalls so gehandhabt wird (Entscheid Regierungsrat, somit keine Einflussnahme durch die Gemeinden möglich). Stand 31. Dezember 2017 sind dies Total 878'200 Franken. Dieser Betrag kann sich jedoch noch verändern, da eine definitive Zahlung erst per 31. Dezember 2018 erfolgen muss und die Beträge zu diesem Zeitpunkt nochmals neu berechnet werden. Die einzelnen Gemeinden sind jedoch sehr unterschiedlich betroffen. Für Niederdorf sind dies aktuell 123'700 Franken.

Bei den Beiträgen der Gemeinden handelt es sich um «Arbeitgeberreserven mit Verwendungsverzicht». Dies bedeutet, dass bei einer guten Entwicklung des Deckungsgrades die Beiträge wieder «frei» werden und für Beitragszahlungen der Gemeinden verwendet werden können. Es sind im weitesten Sinne «Darlehen» der Arbeitgeber.

Das Vorsorgewerk weist per 31. Dezember 2017 folgende Eckwerte auf:

- Deckungsgrad 105,6 % (2016: 100,5 %)
- Deckungsgrad ohne Anrechnung AGR (2016: 99,8 %)
(AGR = Arbeitgeberreserve mit Verwendungszweck)
- Anlagerendite 8,24 % (2016: 3,89 %)
- Sparzins (Aktivversicherte) 2,0 % (2016: 0,25 %)

Die BLPK bietet verschiedene Varianten für eine neue Vorsorgelösung per 1. Januar 2019 an:

- 1) Umwandlungssatz:
 - a) Umwandlungssatz 5,0 % (wie von BLPK-VR beschlossen)
 - b) Option höherer Umwandlungssatz 5,4 % (mit Umlagebeitrag oder Einlage des Arbeitgebers).
Mit linearer Reduktion ab 2019 bis 2022 jeweils um 0,2 resp. 0,1 % p. a.
- 2) Sparplan
 - a) Sparplan neu, höhere Sparbeiträge ++ (zusätzlich 3,0 % Sparbeiträge AG/AN)
 - b) Sparplan neu, höhere Sparbeiträge + (zusätzlich 1,4 % Sparbeiträge AG/AN)
 - c) Aktueller Sparplan
- 3) Option Abfederungseinlagen (durch den Arbeitgeber zu übernehmen)
 - a) «Voll» (voller Ausgleich für Versicherte)
 - b) «Reform» (Abfederung analog Reform per 31. Dezember 2014)
 - c) 55-60-65 «Treu und Glauben» (Altersabhängige Abfederungseinlage, 55 und jünger keine Einlage, 55 bis 60 linearer Anspruch, ab 60 volle Einlage)
 - d) «Dienstjahre / 40» (Altersabhängige Abfederungseinlage, gemäss Anzahl Dienstjahre ab Alter 25 volle Abfederung bei 40 Dienstjahren, pro Dienstjahr 1/40 Anteil)
 - e) «Maximum» aus Treu & Glauben und Dienstjahre / 40 (Vergleichsberechnung der beiden Varianten, höherer Wert wird berücksichtigt)

Für die Vorsorgekommissionsmitglieder war es nicht einfach, sich ein abschliessendes Bild zu machen und die einzelnen Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen. Ihnen standen die Mitarbeiter der BLPK beratend zur Seite. Ebenfalls wurden durch die IC Unicon AG Offerten von Dritten eingeholt. Das Ergebnis war jedoch eher ernüchternd. Von den bekannten Versicherungen (SwissLife, AXA, Baloise, Helvetia usw.) hat keine Gesellschaft eine Offerte eingereicht. Von fünf weiteren Vorsorgeeinrichtungen, welche angeschrieben wurden, sind drei Offerten eingegangen. Es zeigte sich in der Folge, dass ein Wechsel weder für die Arbeitgebenden noch für die Arbeitnehmenden Vorteile gebracht hätte. Die Kosten der Angebote lagen bei allen Anbietern höher (Risikoprämien und Verwaltungskosten). Zudem müsste bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung jeweils ein (grösserer) Betrag für die Sicherung der Rentnerkapitalien eingebracht werden, was zu zusätzlichen Kosten für die Arbeitgebenden geführt hätte.

Für alle Vorsorgekommissionsmitglieder war klar, dass eine neue Vorsorgelösung möglichst derjenigen des Kantons entsprechen sollte. Die Lehrkräfte von Primar und Kindergarten werden bekanntlich durch die Gemeinden getragen und die Vorsorgekommission wollte keine Zweiklassengesellschaft innerhalb der Gemeinde. Die Kantonslösung sieht folgende Eckwerte vor:

- Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5,4 % statt auf 5,0 % («Fehlbeträge» müssen vollständig durch den Arbeitgeber übernommen werden).
- Erhöhung Sparbeiträge um 1,4 % (Aufteilung 55 % AG / 45 % AN).
- Aufteilung Sparbeiträge AG / AN wird während Übergangsphase beibehalten (55 % / 45 %), danach wiederum 60 % / 40%.

- Paritätische Aufteilung der Verwaltungskosten und Risikobeiträge für AG und AN = je 50 % (bisher Risikobeiträge 55 & AG / 45 % AN, Verwaltungskosten vollständig z. L. AG).
- Keine Abfederungsmassnahmen

Der Regierungsrat hat die Vorlage im Herbst 2017 dem Landrat vorgelegt. Aus verschiedenen Gründen ist bisher jedoch noch keine definitive Entscheidung erfolgt. Voraussichtlich am 31. Mai 2018 soll die Vorlage im Landrat behandelt werden, wenn der entsprechende Kommissionsbericht vorliegt. Das gemeinsame Vorsorgewerk «Gemeinden beider Frenkentaler plus» musste jedoch aus terminlichen Gründen eine Entscheidung treffen, damit den Gemeinderäten der entsprechende Antrag vorgelegt werden konnte. Bis spätestens 30. Juni 2018 muss eine Entscheidung gefällt werden, damit die neuen Verträge durch die BLPK rechtzeitig erstellt und die Aktivversicherten entsprechend informiert werden können. Es ist zum heutigen Zeitpunkt zudem nicht davon auszugehen, dass die Kantonslösung noch grosse Änderungen erfahren wird.

Ein Vergleich der bisherigen Kosten mit den zu erwartenden Kosten (Stand Aktivversicherte 31. Dezember 2016) sieht wie folgt aus:

Kantonsplan heute:	CHF	134'670.00
davon Sparbeiträge	CHF	119'320.00
<u>davon Arbeitgeber</u>	CHF	<u>75'020.00</u>
- Kantonsplan neu + (UWS 5,4 %)	CHF	137'160.00
davon Sparbeiträge	CHF	126'280.00
<u>davon Arbeitgeber</u>	CHF	<u>74'890.00</u>
Mehrkosten	CHF	2'490.00
Minderkosten Arbeitgeber	CHF	- 130.00
Mehrkosten Arbeitnehmer	CHF	2'620.00

Daneben sind durch den Arbeitgeber bei allfälligen Pensionierungen die entsprechenden Einmalkosten zu übernehmen.

Es kann dazu noch erwähnt werden, dass die Aktivversicherten an die Deckungslücke, welche per 31. Dezember 2015 bestanden hatte, im 2016 und 2017 auf jeweils 1 % Verzinsung des Vorsorgekapitals verzichtet haben und somit einen erheblichen Beitrag an die Sanierung geleistet haben (auch an die Rentnerkapitalien).

Folgende Überlegungen standen im Vordergrund:

- Die Mitarbeitenden der Gemeinde sollen auch weiterhin eine entsprechende Vorsorgelösung haben, mit welcher die Renten +/- im derzeitigen Rahmen gesichert werden können.
- Aufgrund der teilweisen Neuaufteilung der Kosten ergeben sich für unsere Gemeinde bei den Arbeitgeberanteilen praktisch keine Veränderungen. Lediglich bei Pensionierungen müssen entsprechende Einmalbeiträge geleistet werden. Dies kann jedoch im Voraus geplant und dann können allenfalls rechtzeitig entsprechende jährliche Rückstellungen vorgenommen werden.
- Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Basell. Pensionskasse ein guter und verlässlicher Partner ist. Für einen Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung besteht für ihn daher kein Anlass (siehe dazu auch die Ausführungen vorgängig).

Nachfolgend nochmals die Eckwerte der neuen Lösung:

- Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5,4 % statt auf 5,0 % («Fehlbeträge» müssen vollständig durch den Arbeitgeber übernommen werden).
- Erhöhung Sparbeiträge um 1,4 % (Aufteilung 55 % AG / 45 % AN).
- Aufteilung Sparbeiträge AG / AN wird während Übergangsphase beibehalten (55 % / 45 %), danach wiederum 60 % / 40%.
- Paritätische Aufteilung der Verwaltungskosten und Risikobeiträge für AG und AN = je 50 % (bisher Risikobeiträge 55 % AG / 45 % AN, Verwaltungskosten vollständig z. L. AG).
- Keine Abfederungsmassnahmen.

Wie erwähnt entsprechen diese Punkte denjenigen, welche der Kanton dem Landrat vorgelegt hat. Dieser Lösung soll auch zugestimmt werden, wenn der Landrat allenfalls eine andere Lösung beschlossen hat. Dies auch in Kenntnis, dass dann – entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gemeindeangestellten – eine unterschiedliche Lösung vorhanden ist. Aufgrund der Tatsache, dass bis 30. Juni 2018 ein Entscheid erfolgen muss, kann nicht abgewartet werden, bis der Entscheid des Landrats vorliegt.

Stimmt eine oder mehrere Gemeinden dieser neuen Lösung nicht zu, muss die Gemeinde per 30. Juni 2018 den Vertrag mit dem gemeinsamen Vorsorgewerk per 31. Dezember 2018 kündigen. Sie muss dann umgehend eine andere Lösung finden, damit rechtzeitig ab 1. Januar 2019 die Vorsorge ihrer Mitarbeitenden geregelt werden kann. Die bestehende Lösung kann innerhalb des gemeinsamen Vorsorgewerks so nicht mehr weitergeführt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Vorschlag der Vorsorgekommission «Gemeinden beider Frenkentaler plus» betreffend neue Vorsorgelösung wie dargelegt zuzustimmen.

Traktandum 4**Vereinigung der Bürgergemeinde Niederdorf mit der Einwohnergemeinde Niederdorf gestützt auf § 134 des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2019**

Innerhalb des Bürgerrates ist es im Verlaufe des Jahres 2017 über die Strukturen, die Führung der Geschäfte sowie die künftige Ausrichtung zu diversen, teilweise gravierenden Meinungsverschiedenheiten gekommen. Infolgedessen haben im September drei Bürgerräte (Kathrin Stuck, Marianne Hartmann, Martin Hubschmid) und der Bürgerratsschreiber (Beat Hartmann) ihre Demissionen per 31. Dezember 2017 eingereicht. Im Rahmen ihrer Demissionsschreiben haben diese Bürgerräte u. a. auch auf die im Wandel der Zeit geänderten (reduzierten) Aufgaben der Bürgergemeinde hingewiesen und eine Zusammenführung mit der Einwohnergemeinde, d. h. die Auflösung der eigenständigen Körperschaft der Bürgergemeinde Niederdorf zur Diskussion gestellt.

An der a. o. Bürgergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 wurde unter Traktandum 3 der Antrag zur Überprüfung der Auflösung der Bürgergemeinde Niederdorf und deren Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Niederdorf gestellt. Nach längerer Diskussion hat die Bürgergemeindeversammlung dieses Anliegen grossmehrheitlich unterstützt (22 Ja, 3 Nein und 3 Enthaltungen).

An der Bürgergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 wurden sodann auch keine Ersatzwahlen in den Bürgerrat vorgenommen. Vielmehr wurden die Rücktritte bis zur Klärung der künftigen Ausrichtung sistiert. Die einzelnen Bürgerräte und der Bürgerratsschreiber haben sich dazu bereit erklärt, den Vereinigungsprozess entsprechend noch zu begleiten.

In der Folge hat sich auch der Gemeinderat Niederdorf am 18. Dezember 2017 mit dieser Frage auseinandergesetzt und beschlossen, die Gespräche mit der Bürgergemeinde im Hinblick auf eine Vereinigung aufzunehmen.

Nach ersten Gesprächen hat sich im Januar 2018 gezeigt, dass die Auffassungen des Präsidenten des Bürgerrates einerseits und der anderen Bürgerräte andererseits nach wie vor sehr verschieden sind. Diese und andere Gründe haben dazu geführt, dass vier Bürgerräte (Kathrin Stuck, Marianne Hartmann, Martin Hubschmid und Armin Dunkel) und der Bürgerratsschreiber (Beat Hartmann) definitiv ihre Demissionen mit unmittelbarer Wirksamkeit per Ende Januar 2018 eingereicht haben.

Aufgrund dieser Entwicklung war der Bürgerrat ab Februar 2018 nicht mehr beschlussfähig (§ 19 Gemeindegesetz). Nach ersten Abklärungen bei den zuständigen kantonalen Stellen wurde daraufhin der Regierungsrat mit Schreiben vom 27. Februar 2018 ersucht, eine befristete Ausnahmegewilligung zu erteilen, damit die Gespräche über eine mögliche Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde weitergeführt werden können.

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 13. März 2018 (Nr. 2018-364) hat der Regierungsrat diesem Ersuchen zugestimmt. Die Ausnahmegewilligung ist bis zum 30. Juni 2018 befristet. Nach dem 30. Juni 2018 hat der Bürgerrat Niederdorf ein neues Gesuch einzureichen, welches auf die Vereinigungsgemeindeversammlungsbeschlüsse der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde abgestimmt ist. Sollte die Vereinigung mit der Einwohnergemeinde nicht gutgeheissen werden, so hat der Bürgerratspräsident unmittelbar nach der entsprechenden Beschlussfassung Ersatzwahlen für die fehlenden Bürgerräte zu organisieren und durchzuführen.

Wie vorstehend bereits erwähnt, haben sich ab Januar 2018 Delegationen des Gemeinderates und des Bürgerrates mehrmals zu Gesprächen getroffen, um die aktuellen Probleme der Bürgergemeinde zu erörtern und insbesondere eine Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Niederdorf zu prüfen. Prozessbegleitend fungierte Urs Roth als Gesprächsleiter und Koordinator.

Grundsätzlich standen drei Varianten zur Diskussion:

- a) Fortbestand der Bürgergemeinde und künftige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Organe der Einwohnergemeinde.
- b) Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde gestützt auf § 134 Gemeindegesetz.
- c) Fortbestand der Bürgergemeinde und Beibehaltung der Wahrnehmung der Aufgaben durch einen erneuerten Bürgerrat

Gegen den Fortbestand der Bürgergemeinde und die Beibehaltung der Wahrnehmung der Aufgaben durch einen erneuerten Bürgerrat (Variante c) sprechen folgende Aspekte:

- Im Wandel der Zeit reduzierten sich die Aufgaben der Bürgergemeinde sukzessive und massgebend.
- Das Forstwesen ist inzwischen praktisch inexistent, d. h. ausgelagert. Die Forstrechnung ist notorisch defizitär.
- Dies führte teilweise auch zu einer geringeren Motivation bei einzelnen Bürgerräten und war eine der Ursachen bei den erfolgten Demissionen.
- Die Suche nach neuen Bürgerräten dürfte dadurch sehr erschwert sein.
- Mit der Aufgabenreduktion einher geht eine Verschlechterung der Finanzlage (geringere Aufgaben = geringere Erträge bei gleichbleibender Organisationsstruktur).
- Zwar besteht im Vermögen noch Substanz, doch ist die laufende Rechnung zunehmend defizitär. Der Gesamtaufwand kann gemäss Budget 2018 nur noch zu rund 63 % mit den laufenden Erträgen gedeckt werden; die restlichen rund 37 % müssen aus den Substanzwerten entnommen werden. Aufgrund der zunehmend veränderten Aktivitäten besteht in der laufenden Rechnung somit ein strukturelles Ungleichgewicht.
- Insbesondere bei einer längerfristigen Betrachtung ist das problematisch. Eine nachhaltige Problemlösung sollte deshalb heute angegangen werden und nicht erst dann, wenn das Vermögen aufgezehrt ist.

Im weiteren Verlauf der Abklärungen hat sich zudem gezeigt, dass Variante a für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung nicht zur Diskussion steht. Der Gemeinderat kann sich die Übernahme der heute noch bestehenden Aufgaben der Bürgergemeinde zwar vorstellen und steht diesem Ansinnen durchaus positiv gegenüber. Eine Beibehaltung der Bürgergemeindestrukturen, wie sie bei dieser Variante jedoch vorgesehen ist, führt jedoch unweigerlich zu ineffizienten Doppelspurigkeiten und beschwerlichen Abläufen.

Im Vordergrund steht deshalb die Vereinigung der Bürgergemeinde Niederdorf mit der Einwohnergemeinde Niederdorf gestützt auf § 134 Gemeindegesetz (Variante b). Erste Abklärungen haben gezeigt, dass auf diese Weise die grössten Synergien bestehen und auf einen doppelspurigen Verwaltungsapparat künftig verzichtet werden kann. Die jährlich mittlerweile wenigen Einbürgerungen, das ausgelagerte Forstwesen und der Unterhalt und die Vermietung der Bürgerstube könnten problemlos, professionell und ohne jegliche Stellenaufstockung durch die Organe der Einwohnergemeinde sichergestellt werden. Allenfalls ist eine Schaffung von Kommissionen für die Erledigung einzelner Aufgaben in Erwägung zu ziehen. Wenn es zur Problemlösung beiträgt, könnte die Vermietung der Bürgerstube statt durch die Gemeindeverwaltung auch weiterhin (zumindest vorübergehend) im Mandatsverhältnis durch den/die bisher dafür Verantwortlichen erfolgen. Zudem ist – eine entsprechende Initiative vorausgesetzt – gut denkbar, dass weiterhin jährlich gesellige Anlässe für Bürgerinnen und Bürger von Niederdorf in der Bürgerstube durchgeführt werden könnten (z.B. Grillabend im Sommer, Santichlaus-Hock).

Auch ein Blick auf die Jahresumsätze der Einwohnergemeinderechnung (Aufwand von rund CHF 8'000'000.00) und der Bürgergemeinderechnung (Aufwand von rund CHF 40'000.00) verdeutlicht, dass die Integration der Rechnung der Bürgergemeinde in den Rechnungskreis der Einwohnergemeinde völlig problemlos bewältigt werden kann, beträgt der Anteil doch gerade mal 0.5 %.

Gestützt auf diese Ausführungen wurden im weiteren Prüfverlauf die Voraussetzungen zur Realisierung einer Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Niederdorf näher abgeklärt (insbesondere auch rechtliche Abklärungen). Dabei konnte festgestellt werden, dass dieses Vorgehen auch in anderen Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft bereits in früheren Jahren gewählt wurde und prozessual deshalb keineswegs Neuland beschritten werden muss (zuletzt Gemeinde Arboldswil im Jahre 2007).

An dieser Stelle ist zudem anzufügen, dass aufgrund der entstandenen Situation auf der Seite der Bürgergemeinde (durch die erwähnten Rücktritte besteht der Bürgerrat aktuell nur noch aus dem Präsidenten) der Gemeinderat sich bereit erklärt hat, die Bürgergemeinde bei der Ausübung ihrer Aufgaben bereits im Übergangsjahr 2018 zu unterstützen. Konkret übernahm die Gemeindeverwaltung rückwirkend ab Anfang 2018 die Rechnungsführung und unterstützt die Bürgergemeinde bei allen administrativen Aufgaben (Einladung und Durchführung der Bürgergemeindeversammlung sowie Einladung und Durchführung der Urnenabstimmung).

Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen zu den rechtlichen Abklärungen betreffend eine Vereinigung der Bürgergemeinde Niederdorf mit der Einwohnergemeinde Niederdorf finden sich im Gemeindegesetz und in der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft:

Gemeindegesetz § 47 / Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: *

20. * Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;

Gemeindegesetz § 134 / Vereinigung mit der Einwohnergemeinde

¹ Vereinigt sich eine Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, so ist die Bürgergemeinde auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin aufgelöst und ihr Vermögen sowie ihre übrigen Rechte und Pflichten gehen auf die Einwohnergemeinde über.

² Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Kantonsverfassung BL

§ 46 Bestand

³ Eine Bürgergemeinde kann sich mit der Einwohnergemeinde vereinigen, wenn beide es an der Urne beschliessen. Der Beschluss der Bürgergemeinde bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Aufgrund der aktuellen Situation auf Seiten der Bürgergemeinde sowie auf der Basis einer vertieften Bewertung der zur Diskussion gestellten drei Varianten wird mit dem vorliegenden Bericht die Vereinigung der Bürgergemeinde Niederdorf mit der Einwohnergemeinde Niederdorf mit Wirksamkeit per 1. Januar 2019 gestützt auf § 134 Gemeindegesetz beantragt.

Gestützt auf den Prüfauftrag der Bürgergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 ist diese Vorlage der Bürgergemeindeversammlung vom 12. April 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Die Bürgergemeindeversammlung hat einer Vereinigung der Bürgergemeinde Niederdorf mit der Einwohnergemeinde Niederdorf mit 18 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss fand am 13. Mai 2018 die entsprechende Urnenabstimmung statt, bei welcher die gesetzliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit mit 36 zu 15 Stimmen erreicht wurde und damit der Vereinigung der Bürgergemeinde Niederdorf mit der Einwohnergemeinde Niederdorf zugestimmt worden ist.

Als nächster Schritt befindet nun die Einwohnergemeindeversammlung über eine mögliche Vereinigung der Bürgergemeinde Niederdorf mit der Einwohnergemeinde Niederdorf. Bei einer Zustimmung für diese Vereinigung ist anschliessend eine Urnenabstimmung für alle Einwohnenden von Niederdorf durchzuführen. Fällt auch diese Abstimmung z. G. der Vereinigung aus, wird der Regierungsrat abschliessend diese Vereinigung genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf den Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 12. April 2018 und der Abstimmung vom 13. Mai 2018 der Vereinigung der Bürgergemeinde Niederdorf mit der Einwohnergemeinde Niederdorf gemäss § 134 des Gemeindegesetzes zuzustimmen.

Traktandum 5**Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL)**

Am 1. Januar 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft die EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für die Hotellerie und Betreuung in den Pflegeheimen, unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxen, nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimtaxen für Hotellerie und Betreuung ist als sogenannter Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde zu übernehmen.

Die Regierung hat die EL-Obergrenze per 1. Januar 2018 auf 200 Franken festgelegt. Diese wird in den folgenden Jahren bis zum 1. Januar 2021 pro Jahr um 10 Franken auf 170 Franken sinken.

Mit der Differenzierung zwischen solidarisch getragener Ergänzungsleistung und von den Gemeinden individuell getragenen Zusatzbeiträgen erhalten die Gemeinden eine Steuerungsmöglichkeit auf kostendämpfende Massnahmen hinzuwirken. Die Gemeinden können mit einem Reglement die von ihnen zu tragenden Zusatzbeiträge begrenzen sowie die Rückzahlung von bezahlten Zusatzbeiträgen und Ausrichtung der Zusatzbeiträge regeln.

Gestützt auf eine Mustervorgabe des Gemeindeverbandes wurde ein entsprechendes Reglement für die Gemeinde Niederdorf entworfen. In der Vorprüfung durch die Stabstelle Gemeinden wurde dessen Genehmigung in Aussicht gestellt.

Nachstehend das neue Reglement:



GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf
061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2^{equater} und 2^{equinques} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a) die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b) die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c) die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d) die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a) bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung
- b) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV übersteigen.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom **18. Juni 2018**.

Gemeinderat Niederdorf

Präsident Verwalter

Martin Zürcher Philipp Thüring

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. ... vom ...

Der Vollzug des Reglements wird dem Gemeinderat übertragen und in der «Verordnung zum Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen» geregelt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen zu genehmigen.